

Nutzungserschädigung dar, sondern eine Verwaltungsgebühr; infolgedessen ist der Rechtsweg für Streitigkeiten wegen Zahlung der Gebühr ausgeschlossen und für die Beitreibung der Gebühr das Verwaltungs-zwangsverfahren vorgesehen.

Abschließend ist für den Bereich des Verkehrswesens noch die **Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vom 8. April 1957 (GB4. I S. 269) zu erwähnen, wonach in Abänderung des § 31 der Verordnung die Binnenschiffsregisterstellen von den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg zu den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg verlegt worden sind. Der Sitz der Seeschiffsregisterstelle ist jetzt das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock.

Unter den Gesetzgebungsakten, die die Förderung von Wissenschaft, Kultur und Volksbildung zum Ziele haben, können hier lediglich einige für das Urheber- und Erfinderrecht bedeutsame hervorgehoben werden.

Eines der hervorragendsten Gesetzgebungswerke dieses Quartals, die **Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben**

vom 11. Mai 1957 (GBl. I S. 289), deren eingehende Würdigung der in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ erscheinenden Gesetzgebungsübersicht vorbehalten bleibt, hat mit ihrer konsequenten Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Werk tätigen insofern eine beträchtliche Auswirkung auf die materielle Vergütung für die Leistungen der Angehörigen der technischen Intelligenz im Erfindungs- und Verbesserungswesen, als die Mittel des Betriebsprämienfonds für die Vergütung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie für Prämiiierungen im sozialistischen Wettbewerb und für Auszeichnungen von Aktivisten und Neuerern zu verwenden sind. Für Betriebe mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, die überwiegend zentrale Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen, sowie für Betriebe, die einen besonders hohen Anteil ingenieurtechnischen Personals beschäftigen, sind durch die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung unter Berücksichtigung dieser besonderen Bedingungen Ausnahmeregelungen über die Höhe der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu treffen.

Für die persönlichkeitsrechtliche Stellung des Erfinders ist die **Anordnung Nr. 4 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik** vom 9. Mai 1957 (GBl. I S. 299) zu beachten. Nach der in der Anlage zu der Anordnung aufgeführten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB zur Organisierung und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit wird der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ verliehen an Werk tätige, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge oder Erfindungen machen, welche gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik und Technologie wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen darstellen und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken; die Erfindungen müssen als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt und der Volkswirtschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sein.

Die immer stärkere Entwicklung des Urhebervertragsrechts im gesamtdeutschen und im internationalen Maßstab erfordert eine zentrale Stelle für die Kontrolle des Devisenverkehrs und des innerdeutschen Zahlungsverkehrs hinsichtlich der Geldforderungen, die bei der Vergabe von Urheber- und Verlagsrechten entstehen. Auf Grund der **Anordnung über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiet des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte** vom 12. Juni 1957 (GBl. I S. 342) hat das Büro für Urheberrechte die Funktion einer solchen Zentrale erhalten. Dieses Büro erteilt jetzt alle nach § 15 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 und nach den §§ 6, 8 und 14 des Ge-

setzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs erforderlichen Genehmigungen. Zahlungen aus genehmigten Urheberverträgen haben alle Bürger und juristischen Personen aus der DDR und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin an das Büro zu leisten, welches die eingegangenen Beträge im Rahmen des jeweiligen Planes des Zahlungsverkehrs an die außerhalb der DDR befindlichen Gläubiger weiterleitet, ohne allerdings hierdurch selbständig verpflichtet zu werden. Soweit Bürger oder juristische Personen der DDR bzw. des demokratischen Sektors von Groß-Berlin als Gläubiger auf Grund von Urheberverträgen zum Empfang von Zahlungen berechtigt sind, sind sie beim Abschluß von Urheberverträgen verpflichtet, mit dem in Westdeutschland, Westberlin oder im Ausland befindlichen Schuldner zu vereinbaren, daß diese Zahlungen auf ein Konto der Deutschen Notenbank Berlin oder der Deutschen Handelsbank AG Berlin zur Überweisung in die DDR zugunsten des Büros zwecks Weiterleitung an die Empfangsberechtigten vorzunehmen sind.

*

Für die Arbeit im Bereich der Justiz ist auf die **Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren** vom 3. Mai 1957 (GBl. I S. 294) aufmerksam zu machen. Zunächst wird hier klargestellt, daß im Hausratsverfahren eine volle Gebühr nach § 8 GKG nur erhoben wird, sofern das Verfahren nicht gem. § 13 Abs. 2 EheVerFO mit dem Scheidungsprozeß verbunden wird. Es werden auch dann keine gesonderten Kosten für das Hausratsverfahren erhoben, wenn das zuerst mit dem Scheidungsprozeß verbundene Hausratsverfahren abgetrennt und hierüber nachträglich durch Beschluß entschieden wird, so daß selbst in diesem Fall die Gerichtskosten nur auf der Grundlage des § 24 EheVerFO berechnet werden. Ferner wird im Todeserklärungsverfahren die Gebühr von 30 DM nicht erhoben, wenn die Todeserklärung einer Person beantragt wird, die als kriegsverschollen i. S. des § 4 VerschG anzusehen ist. Im Verfahren zur Prüfung der Wahlberechtigung werden, ganz gleich, wie es ausgeht, keine Gerichtskosten berechnet, und außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens trägt grundsätzlich jeder Beteiligte selbst; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde dem Antragsteller die ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat, wenn der Einspruch zum Erfolg geführt hat.

Für alle Mitarbeiter des Justizapparates ist außerdem noch festzuhalten, daß nach der **Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Verbot der Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschriftsleistung auf Dokumenten** vom 15. März 1957 (GBl. II S. 134) mit Wirkung vom 5. April 1957 an die Verwendung von Kugelschreibern zur Unterschrift wieder allgemein zulässig ist.

♦

Die wenigen **Strafbestimmungen** dieses Quartals sind namentlich enthalten in § 12 der **Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen**. Dieser sieht für vorsätzliche oder fahrlässige Verhinderung bzw. Erschwerung von Schädlingsbekämpfungsarbeiten und Kontrollmaßnahmen gem. § 5 Abs. 1 und 2 eine Ordnungsstrafe bis zu 50 DM vor. Die gleiche Strafe steht auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur Anzeige eines Befalls von Ratten, des Verdachts eines solchen oder des Befalls von Wanzen; der Pflicht zur Erstattung dieser Anzeige, der binnen einer Frist von einer Woche nachgekommen werden muß, unterliegt nicht nur der für das Grundstück Verantwortliche, sondern auch jeder Inhaber von Wohn-, Arbeits- und Nebenräumen. Mit Ordnungsstrafe bis zu 150 DM können die Leiter der Schädlingsbekämpfungsbetriebe belegt werden, wenn sie ihre Pflicht zur sachgemäßen Erledigung der Bekämpfungsarbeiten nicht erfüllen.

Nach § 6 der **Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften** wird ebenfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM bestraft, wer Behelfsunterkünfte ohne Erlaubnis errichtet.